

Reglement über den städtischen Sozialfonds

Beschlossen vom Stadtrat am 17. August 2021

Art. 1 Grundsatz

Der städtische Sozialhilfefonds vom 14. Dezember 1998 wird in den städtischen Sozialfonds überführt. Der Fonds kann mit weiteren finanziellen Zuwendungen zu Gunsten der Stadt, die der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 entsprechen, ausgestattet werden.

Art. 2¹ Zweckbestimmung / Anspruchsberechtigung

¹ Der Fonds dient insbesondere folgenden Zweckbestimmungen:

- a) Überbrückungshilfe an Arbeitslose;
- b) Finanzierung individueller medizinischer oder paramedizinischer Behandlungen, soweit Leistungen der Krankenkassen nicht oder ungenügend erbracht werden;
- c) finanzielle Unterstützung bei Schuldensanierungen, insbesondere zur Durchführung von Schuldenerlass- und Nachlassbestrebungen;
- d) Mitfinanzierung von ausserordentlichen, nicht voraussehbaren Aufwendungen wie z.B. Unfallfolgen, Zahnsanierungen, Anschaffung von Brillen, Finanzierung von Erholungsaufenthalten etc.;
- e) Mitfinanzierung von Ausbildungen;
- f) einmalige Betriebsbeiträge an soziale Institutionen, welche auf privater Basis neue oder bestehende Aufgaben in Chur übernehmen;
- g) Mitfinanzierung von Gütern des täglichen Bedarfs sowie ausserschulischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in einer besonderen Notsituation.

² Die Anspruchsberechtigung beschränkt sich bei natürlichen Personen auf solche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur, die zudem keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können. Davon ausgenommen sind Familien mit Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur, sofern die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfe nicht bei der Stadt liegt.

Art. 3 Verwendung des Fondsvermögens

Für Unterstützungszahlungen aus diesem Fonds darf grundsätzlich nur der kumulierte Vermögensertrag verwendet werden. Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen von dieser Vorgabe abweichen.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 3. Mai 2022 (SRB.2022.392), rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. März 2022

Art. 4 Kompetenzen

¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 3 lit. a, c und d².

² Die Dienststelle Gesellschaft prüft und bearbeitet die Gesuche. Die Prüfung von Gesuchen erfolgt sinngemäss nach den jeweils geltenden unterstützungsrechtlichen Vorschriften.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements Bildung Gesellschaft Kultur ist von der Dienststelle Gesellschaft regelmässig über die Verwendung der Mittel zu informieren.

Art. 5 Verzinsung

Der Sozialfonds ist gemäss der Verfügung des Departements für Finanzen und Gemeinden Graubünden (Zinssätze für Aktiv- und Passivkapitalien) zu verzinsen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über den städtischen Sozialhilfefonds vom 14. Dezember 1998 aufgehoben.

² Gemäss Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen, RB 125